

## 1142 C

An  
den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

### **Rückfragen zum Berichtsauftrag B.104\_ Fallzahlen, Kosten und die Wirksamkeit der „67er-Hilfen“ (SGB XII)**

**rote Nummern:** 1142 A, 1142 B

**Vorgang:** 93. Sitzung des Hauptausschusses vom 03. Dezember 2025

**Ansätze:** Kapitel 1150 Titel 54010

abgelaufenes Haushaltsjahr:	2025	6.321.000,00 €
laufendes Haushaltsjahr:	2026	5.692.000,00 €
kommendes Haushaltsjahr:	2027	5.935.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	2025	3.940.034,82 €
Verfügungsbeschränkungen:	2026	220.250,00 €
Aktuelles Ist (Stand: 16.02.2026)	2026	171.535,76 €

**Gesamtausgaben**

entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung den Bericht 1142 B zur Kenntnis genommen.

Die Fraktion Die Linke hat zu dem Bericht folgende Fragen eingereicht:

„a) Im Folgebericht bitte die Zahlen aus 2025 bei der Übersicht Fallzahlen, Anzahl Belegtage und Kosten ergänzen. Die Kosten bitte nach Leistungstypen aufschlüsseln.“

b) Im Bericht wird erläutert, dass die Empfehlungen aus den Ergebnissen der Evaluation in den vorhandenen Arbeitsstrukturen – hier vor allem die AG Leistung der Kommission 80 des BRV – weiter diskutiert werden und in Abstimmung mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren die Weiterentwicklung der Leistungstypen vorangetrieben werde. Was genau sind die nächsten Schritte im Zuge der Reform der 67er-Hilfen? Wann sind welche Meilensteine geplant?

c) Im Bericht heißt es weiter, dass die Frage, ob und wie Housing First in die Hilfesystematik der §§ 67 ff. SGB XII überführt werden könne, ein zentrales Thema in den Diskussionen bilde. Inwieweit bestehen Überlegungen des Senats, einen eigenen Leistungstyp für Housing First zu entwickeln, wie es auch in der GIS-Studie angeregt wird? Zu wann wird eine Umsetzung angestrebt? Welche weiteren Aufgaben sind ggf. damit verbunden? Sofern keine Überführung geplant ist, was sind die ausschlaggebenden Gründe, davon abzusehen?

d) Plant der Senat die Zugangshürden zu den 67er-Hilfen, bspw. die Mitwirkungspflichten, zu senken?

e) Wirkt das Planmengenverfahren aus Sicht der Senatsverwaltung hemmend auf die Gewährung von Hilfen nach § 67 SGB XII? Für wie sinnvoll erachtet der Senat diese hemmende Wirkung ggf. vor dem Hintergrund, dass eine verstärkte Gewährung von 67er-Hilfen langfristig noch höhere Folgekosten durch Obdachlosigkeit verhindern kann?“

Ich bitte, den Bericht mit nachfolgender Darstellung als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Zu a): Für das Jahr 2025 liegen noch keine Daten zu Fallzahlen, Belegtagen und Kosten vor. Diese Daten werden voraussichtlich Ende des zweiten Quartals 2026 vorliegen.

Zu b) **Grundsätzliches:**

Die Leistungstypbeschreibungen sind Bestandteil des Berliner Rahmenvertrags gemäß § 80 Abs. 1 SGB XII für Leistungen und Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV). Vertragsparteien des BRV sind die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin (LIGA) als Vertreter\*innen der Leistungserbringer und das Land Berlin, vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung (Träger der Sozialhilfe).

Gemäß § 5 BRV bilden die Vertragspartner eine ständige Kommission, die Berliner Vertragskommission Soziales Kommission 80 (Ko 80), die je Vertragspartei aus sechs Mitgliedern besteht. Die Ko 80 ist für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem BRV zuständig. Dazu zählen insbesondere:

- die Auslegung und Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages nach § 80 Absatz 1 SGB XII,
- Grundsatzangelegenheiten der Ermittlung von Vergütungen sowie der Beschreibung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
- Beschlussfassungen über die Anlagen dieses Rahmenvertrages,
- Vereinbarung von Fortschreibungsraten für Personal- und Sachkosten im Rahmen der Vergütungsermittlung,
- Weiterentwicklung und Förderung der Leistungs- und Angebotsstruktur im Berliner Sozialwesen.

Eine Änderung der Leistungstypen bedarf grundsätzlich eines einstimmigen Beschlusses der Ko 80. In dem ständigen Arbeitsgremium AG Leistung der Ko 80, das sich aus beiden Vertragsparteien zusammensetzt, werden Detailfragen geklärt und Beschlussentwürfe zur Vorlage in der Ko 80 erarbeitet. Zu speziellen Themen werden durch beide Vertragsparteien temporäre Arbeitsgruppen gebildet – AG BRV Soziales für grundsätzliche Themen des BRV sowie dessen Überarbeitung nebst Anlage, AG Vergütung für vergütungsrelevante Sachverhalte.

#### **Weiteres Vorgehen:**

Am 11. Februar 2026 tagte die Ko 80 mit dem ersten Ergebnis, die Überarbeitung des BRV und dessen Anlagen zu verabreden und eine entsprechende temporäre AG BRV einzusetzen. Die Überarbeitung der Leistungstypbeschreibungen der Anlage 1 BRV sind von dem Vorhaben inbegriffen.

Da den anstehenden Entscheidungen des Gremiums nicht vorgegriffen werden kann, kann aktuell weder zu Meilensteinen noch der weiteren Prozessplanung eine Aussage getroffen werden. Weder den vorhergehenden Abstimmungen auf Arbeitsebene noch den Beschlüssen selbst kann vorgegriffen oder in den laufenden Abstimmungsprozess vorhersagend eingegriffen werden.

Zu c) Eine Überführung von Housing First in das Regelsystem der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII stellt nur eine denkbare Möglichkeit der Etablierung von Housing First in Berlin dar, die der Senat derzeit prüft. Nach

derzeitigen Erkenntnissen erscheint es zielführend, wenn die bisherigen Konzeptionen und Arbeitsweisen der Housing-First-Projekte im Wesentlichen beibehalten werden.

Der Erfolg des Housing-First-Ansatzes basiert zum Großteil auf der Beachtung und Umsetzung der acht Housing-First-Grundsätze:

1. Wohnen ist ein Menschenrecht
2. Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeit der Teilnehmenden
3. Trennung von Wohnung und Betreuung
4. Verbesserung der Gesundheit
5. Schadensminimierung
6. Aktive Beteiligung ohne Druck und Zwang
7. Personenzentrierte Hilfeplanung
8. Flexible Hilfen, so lange wie nötig

Die Frage, ob und wie Housing First in die Hilfesystematik der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII überführt oder in anderer Form in Berlin implementiert werden könnte, ist nur unter einer Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der Evaluation zu beantworten. Die Evaluation setzt sich intensiv mit den Rahmenbedingungen für die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII auseinander. Diese haben eine wesentliche Wirkung auf die Optionen der Überführung von Housing First in die Hilfesystematik der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII.

Auch hier fällt die Zuständigkeit für den Prozess der Erarbeitung oder Bearbeitung in das Gremium der Ko 80. Die Weiterentwicklung der Leistungstypen wird von den dort beteiligten Akteur\*innen gemeinsam erarbeitet und verhandelt. Aktuell kann zu weiteren Schritten in diesem Prozess daher keine Aussage getroffen werden. Siehe dazu auch Antwort auf Frage b).

Zu d) Zur Einordnung der Mitwirkungspflichten siehe das Rundschreiben Soz Nr. 04/23 - Fachliche Hinweise zur Auslegung und Umsetzung der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24.1.2001 (BGBl. I, 179), <https://sozialrecht.berlin.de/kategorie/rundschreiben/rs-soz-04-2023-1364024.html>.

Hierin sind die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten am Hilfeprozess wie folgt beschrieben:

#### **„1.4 Die Mitwirkung/Mitarbeit der Leistungsberechtigten am Hilfeprozess**

Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Ziel, die leistungsberechtigten Personen zur Selbsthilfe zu befähigen, ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Dabei sind die leistungsberechtigten Personen verpflichtet, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken. Mitwirkung ist hier jedoch nicht im Sinne einer Mitwirkungspflicht wie beispielsweise gem. §§ 60 ff. SGB I bei der Feststellung von Sozialleistungsansprüchen oder gar einer Beteiligung am Gesamtplanverfahren gem. § 117 ff. SGB IX zu verstehen. Mitwirkung im sozialpädagogischen Sprachgebrauch meint Mitarbeit und Beteiligung am Hilfeprozess. Mitwirkung/Mitarbeit in der HzÜ zielt zunächst einmal auf die Annahme der Hilfe und die Entwicklung von Fähigkeiten zur weiteren Mitwirkung/Mitarbeit ab. Hierbei genügen bereits kleinste Schritte. Gelegentliche Stagnation im Hilfeprozess darf dabei nicht als fehlende Mitwirkung/Mitarbeit interpretiert werden. Ggf. müssen im Verlauf des Hilfeprozesses die Bereitschaft und die Fähigkeit an der Überwindung der Schwierigkeiten mitzuwirken, erst entwickelt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VO).“

In der Evaluation der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII sind durch die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS) Zugangshürden identifiziert worden. Hierzu zählen neben dem Umgang mit der Mitwirkungspflicht, die Kapazitäten in den Fachstellen Soziale Wohnhilfe in den Bezirken sowie fehlende passende Angebote für wohnungslose Familien und Unionsbürger\*innen.

Neben der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung wohnungsloser Menschen (GStU) wird auch die „Zielvereinbarung Fachstellen soziale Wohnhilfen“ (ZV Soz) die Arbeitsprozesse in den Fachstellen Soziale Wohnhilfe optimieren und weiterentwickeln und Kapazitäten für den Beratungsprozess freisetzen.

Die Etablierung von passenden Angeboten für die oben genannten Zielgruppen ist als Teil eines Weiterentwicklungsprozesses der Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII zu verorten. Wie dargestellt, ist dies ein Prozess an dem mehrere Akteur\*innen beteiligt sind. Die Arbeit dazu findet in der Ko 80 bzw. in den von ihr einberufenen Arbeitsgruppen statt (bspw. AG Leistung).

Zu e) Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII stellen vor allem in Wohnungsnotfällen die Leithilfe dar. Ihre Aufgabe ist es, in einem ersten Schritt die Existenz der leistungsberechtigten Personen zu sichern, indem sie die hierzu erforderlichen Hilfen erschließt. Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist bei Vorliegen der Voraussetzungen sofort und unmittelbar zu gewähren, um einen meist dringend erforderlichen Hilfeprozess in Gang zu setzen. Auf etwaige Ansprüche auf Leistungen nach anderen Grundlagen kommt es nicht an. Allenfalls dann, wenn im weiteren Verlauf des Hilfeprozesses andere Hilfen hinzutreten und diese den individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person tatsächlich und vollständig decken, kann die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII zurücktreten. Ausschlaggebend für die Gewährung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII sind einzig und allein die Kriterien der Anspruchsberechtigung, für diese Prüfung halten die Bezirke entsprechendes Fachpersonal vor. Interne Planungen des Senats sehen eine Überprüfung des Planmengenmodells im Bereich der Hilfen nach § 67 ff. SGBXII vor.

Cansel Kiziltepe

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung